

---

# Das Gesetz zur „Bundes-Notbremse“ in der Corona-Pandemie

Von Johannes Lichdi, Dresden

---

Da sich Beschlüsse und Vorgehen der Länder im Anstieg der Neuinfektionen seit Mitte Februar 2021 als ungenügend erwiesen, erklärte die Kanzlerin Ende März, sie „werde nicht zuschauen, dass wir 100.000 Infizierte haben“. Am 13. April 2021 legten die Koalitionsfraktionen einen Entwurf zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vor, die sogenannte „Bundes-Notbremse“. Nach Anhörung im Gesundheitsausschuss und Beschlüssen des Bundestags und Bundesrats trat das Gesetz am 23. April in Kraft.<sup>1</sup> Seitdem gilt in vielen Landkreisen ein verschärfter „Lockdown“. Die Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2021 befristet (§ 28b Abs. 10 IfSG).

## I. Maßnahmegesetz, Länderrechte und Rechtsschutz

Schutzmaßnahmen werden an bestimmte Inzidenzen gebunden, weil diese den Pandemieverlauf am frühesten anzeigen. Überschreitet „in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz der Neuanssteckungen von 100 je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100“, so gelten ab dem übernächsten Tag „bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen“ gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (§ 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG). Als „Mindestmaß bei besonderem Infektionsgeschehen“, so die Begründung, werden etwa private Zusammenkünfte auf die Personen eines Haushalts und eine weitere Person beschränkt, eine Ausgangssperre zwischen 22.00 und 5.00 Uhr verhängt, Gaststätten, Kultur-, Freizeit- und Handelseinrichtungen geschlossen, touristische Übernachtungen verboten und Maskenpflicht für den ÖPNV oder Läden angeordnet. Im Einzelnen greifen zahlreiche Ausnahmen. Die Grundrechte auf Versammlung und Religionsausübung bleiben unberührt (Abs. 4). Die Maßnahmen treten außer Kraft, wenn die Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 unterschreitet (Abs. 2). Die Länder sind auf Grundlage der veröffentlichten Daten des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur unverzüglichen Bekanntmachung verpflichtet (Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 2 Satz 3 IfSG). Die Schutzmaßnahmen gelten unmittelbar, also ohne konkretisierenden Vollzugsakt der Länder.

---

1 BGBl I 21, 802. Gesetzentwurf BT-Drs. 19/28444. Stellungnahmen von *Brenner, Kießling, Möllers* und *Wöllenschläger* im Gesundheitsausschuss: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw15-pa-gesundheit-bevoelkerungsschutzgesetz-834052>.